

2 - Verbale - Übertretungsprotokoll (Strafbescheid)

- Falls kein freundschaftliches Übereinkommen möglich ist und der Exekutivbeamte sich anschickt, Dir einen Strafbescheid ("V" im weiteren Text) auszustellen, kannst du ruhig fortfahren das gesamte Gespräch mit dem Ordnungshüter per **Audio oder Video aufzunehmen**.

Es ist aber nicht unumgänglich, da der V ohnehin in 2facher Abschrift verfasst und Dir die Kopie ausgehändigt werden muss. Das Original muss von den Ordnungshütern an die Präfektur geschickt werden.

Nimm den Verbale an, es ist gut den Inhalt zu kennen, nur so weißt du, wogegen du dich wehren kannst.

Außerdem sollten dort die Namen aller Beamten inkl. Matrikelnummer leserlich festgeschrieben sein, andernfalls ist das V fehlerbehaftet oder sogar nichtig. Das V muss an Ort und Stelle unmittelbar verfasst und ausgehändigt werden (norma illeciti amm., Legge nr. 689/1981), sofern kein unwiderlegbarer Hinderungsgrund besteht (Hier nützt die Videoaufnahme). **Es ist aber weder notwendig noch zielführend, hierbei auf Unzulänglichkeiten hinzuweisen, da jede Verfehlung seitens der Ordnungskräfte anschließend zu Deinen Gunsten ausgelegt werden kann.** Den Verbale kannst du unterschreiben oder nicht, die Unterschrift bestätigt im Prinzip nur die Entgegennahme, gibt aber keinen Konsens zu seinem Inhalt.

Es ist dein Recht, schriftlich Kommentare und Erklärungen auf dem Verbale festzuschreiben, und darf nicht behindert werden, ansonsten wäre das V ungültig (Videobeweis!). Hierzu ist auf dem Formular ein spezifischer Bereich reserviert. Dies ist aber nicht immer notwendig, wichtig ist es allerdings, evtl. **Widersprüche in der Sachlage aufzuzeigen, bzw. falschen Ausführungen der Ordnungshüter schriftlich zu widersprechen**: Beispielsweise falls die Beanstandung lautet: "Er hat keine Maske bei sich", und Du hingegen sehr wohl eine Maske mitführst, etwa in der Jackentasche .

"Er befindet sich außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde", hingegen hast du die Gemeindegrenze nicht überschritten, oder aber Du bist zu Fuß oder mit dem Rad unterwegs, wo es erlaubt ist.

Das **Versammlungsverbot betrifft nur Situationen, wo der Personenabstand von 1m (so ist "Assebramento" definiert)** zu nicht zusammenlebenden Personen nachweislich unterschritten wird, dem ist also gegebenenfalls zu widersprechen und auch festzuhalten, falls der Beamte kein Distanzmessgerät zur Feststellung dieses Abstands mitführt.

Die Widersprüchlichkeiten der Beanstandungen zu Gesetzen und Verfassungsrechten können angeführt werden, dies ist aber nicht zwingend und kann auch erst in einem zweiten Moment erfolgen.

Falls der verfügbare Platz nicht ausreicht, kannst du ein Zusatzblatt verlangen. **Wichtig ist auch hier die Leserlichkeit der Aussagen**. Bei längeren Abschriften ist es vorzuziehen, diese evtl. als Kopien mitzuführen und anzuhängen.

Um den Verbale und die damit verbundene Strafe durch einen Rekurs zu beanstanden, darf diese keinesfalls bezahlt werden. Deshalb kann in diesem Fall die Vergünstigung bei Begleichung innerhalb von 5 Tagen nicht in Anspruch genommen werden. **Zur Beanstandung des Strafbescheids sollten innerhalb von 30 Tagen ab dessen Erhalt, bzw. Zustellung die Erklärungen und Begründungen zum**

Rekurs an den Präfekten der Provinz, in der der V ausgestellt wurde, via PEC oder Einschreiben mit Rückantwort übermittelt werden:

zb. dass die Normen, deren Nichteinhaltung man bezichtigt wird, im Widerspruch zum Gesetz bzw. zu den unantastbaren Grundrechten in der Verfassung stehen (bspw. Art. 1, 13, 16, Verfassung etc. - je nach Fall), zusätzlich zu den schon im V angeführten Widersprüchen. Diese Bemerkungen sind angebracht, weil sie in jedem Fall spätestens bei der Verteidigung vor dem Friedensrichter vorgebracht werden müssen und notwendig, um dem Präfekten eine nicht zutreffende oder unzureichende Begründung der Vorhaltung aufzuzeigen. Unabhängig davon schickt die zuständige Behörde - falls kein Zahlungseingang erfolgt - nach einer Wartezeit von 60 Tagen den V an die Präfektur.

Falls die Präfektur den Rekurs mit endgültiger Verordnung "ordinanza d'ingiunzione" zurückweist, ohne dafür spezifische Begründungen gegen eure Bemerkungen anzuführen, ist das ein Verstoß gegen die Grundlagen des Verwaltungsverfahrens.

Anschließend kann noch beim Friedensrichter Rekurs eingereicht werden.